



Richtlinien für den Schülertransport der Gemeinde Lauerz

Der Schulrat Lauerz erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) [611.210](#) §8 Abs. 3) folgende Richtlinien für den Schülertransport:

1) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Lauerz

§ 8 Abs. 3 des Volksschulgesetzes führt aus: Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg nicht zugemutet werden kann, sorgen die Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit. Anspruch auf eine Fahrgelegenheit haben Schülerinnen und Schüler deshalb in einem der drei folgenden Fälle:

a) Zu langer Schulweg

Der Schulweg (kürzester Weg zum Schulhaus) wird in Leistungskilometer (Distanz plus mit 10 multiplizierte Höhendifferenz bei Steigung, Distanz plus mit 2.5 multiplizierte Höhendifferenz bei Gefälle, respektive Distanz plus mit 6.67 multiplizierte Höhendifferenz bei Gefälle mit mehr als 20%) für den Hin- und den Rückweg einzeln berechnet. Anspruch auf eine Fahrgelegenheit haben:

- Kindergärtler, Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse: für einen Schulweg ab 2 Leistungskilometer
- Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Klasse: für einen Schulweg ab 3 Leistungskilometer
- Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Klasse: für einen Schulweg ab 4 Leistungskilometer

b) Zu kurze Dauer der Mittagszeit

Schülerinnen und Schüler, deren Mittagszeit wegen der Länge des Schulweges auf weniger als 40 Minuten zu stehen käme, haben Anspruch auf eine oder zwei Fahrten am Mittag bzw. eine Mittagsverpflegung im Dorf.

c) Gefährdung

Liegt auf dem Schulweg eine ausserordentliche Gefährdung für Schülerinnen und Schüler vor, deren Umgehung mit vernünftigen Aufwand nicht möglich ist, haben diese Anspruch auf eine Fahrgelegenheit.

2) Anspruchserhebung

Anspruchsberechtigte Familien haben bis spätestens drei Monate vor Schulbeginn für neu in die Schule eintretende Kinder (im Normalfall Kindergärtler, bei Zuzug auch Primarschüler)

einen Antrag für einen Schülertransport beziehungsweise für eine Entschädigung des Schülertransports an den Schulrat zu richten. Das Formular dafür kann beim Schulsekretariat oder auf der Schulwebseite bezogen werden.



3) Fahrgelegenheiten

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler benützen in erster Priorität öffentliche Verkehrsmittel, worauf bei der Ansetzung der Schulzeit Rücksicht genommen werden soll. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich, organisiert der Schulrat selbst einen Schülertransport oder private Schülertransporte in Absprache mit den betroffenen Eltern. Private Schülertransporte sind von den anspruchsberechtigten Familien zu koordinieren, um die Anzahl Fahrten tief zu halten. Diese Fahrten sind gegebenenfalls zu entschädigen.

4) Entschädigung bei Privattransporten

Entschädigt wird der gefahrene Weg bei vom Schulrat organisierten Privattransporten zum Ansatz von Fr. -.70 für jede Hin- und Rückfahrt, das heisst auch die Leerfahrten, wenn die Fahrten nicht auch regelmässig im Interesse der Eltern liegen (Fahrt zur Arbeit, zum Einkaufen, etc.).

5) Entschädigung bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel

Schülerinnen und Schüler, welche eine Anspruchsberechtigung für den Hin- **und** Rückweg haben, erhalten den Betrag für ein Busabonnement der Auto AG zugesprochen.

Schülerinnen und Schüler, welche eine Anspruchsberechtigung für den Hin- **oder** den Rückweg haben, erhalten den halben Betrag für ein Busabonnement der Auto AG zugesprochen.

6) Entschädigung, bzw. Anstellung des/der Schülertransport-Fahrers/-Fahrerin

Der Gemeinderat legt die Entschädigung für den Fahrer oder die Fahrerin des Schultransportes fest, bzw. stellt den Fahrer oder die Fahrerin an.

7) Auszahlung der Entschädigung

Die Auszahlung erfolgt auf Schuljahresende per 30. Juni durch das Gemeindegassieramt.

8) Verantwortung

Bei privaten Schülertransporten ist der Fahrzeuglenker für die Sicherheit der Schüler verantwortlich.

Schulrat Lauerz

Lauerz, 09. März 2017